
STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «zusammen» besteht im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. ein Verein mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert als gemeinnützige Non-Profit-Organisation Aktivitäten, die gelingendes friedliches und respektvolles Zusammenleben verschiedener Kulturen in positiver Atmosphäre zum Ziele haben. Der Verein ist vorwiegend in der Zentralschweiz tätig.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt seinen Zweck, indem er insbesondere

- a. Bildungs-, Informations-, Beratungs- und Soziokultur-Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie weitere integrationsfördernde Aktivitäten konzipiert und durchführt;
- b. den interkulturellen Dialog nach innen und aussen fördert und pflegt;
- c. mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeitet.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlen und die vorliegenden Vereinsstatuten akzeptieren.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt oder Ausschluss

Mitglieder können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt in der Regel schriftlich.

Aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, usw.) kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Ausser bei säumiger Zahlung trotz Mahnung ist ein Mitglied vor einem Ausschlussbeschluss anzuhören. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einem endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

III. Finanzen

Art. 7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Projektbeiträge von Dritten
- c. Spenden und Legate
- d. allfällige Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet werden.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags fest. Dabei werden verschiedene Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Beiträgen definiert. Tritt ein Mitglied vor Ende des Jahres aus dem Verein aus, ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation**Art. 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

Der Vorstand kann Projektgruppen einsetzen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement fest.

A Die Mitgliederversammlung**Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte eine Mitgliederversammlung ein. Er lädt unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder elektronisch zur Mitgliederversammlung ein.

Über Traktanden, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, dürfen keine für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

20% der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Eine von den Mitgliedern rechtsgültig verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden. In den Monaten Juli und August steht die Frist still.

Art. 13 Traktandierungsanträge

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Traktandierungsanträge zu stellen. Sie müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Solche beantragten Geschäfte sind an der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Anträge für Statutenänderungen oder auf Vereinsauflösung sind auf das Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Stimmrecht / Mehrheit

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Familienmitglieder haben pro Elternteil ein Stimmrecht.

Die Präsidentin oder der Präsident schlägt die Stimmzählenden vor.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands (inkl. Jahresberichte von Projektgruppen)
- c. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahlen
 - der Stimmzählenden
 - des Vorstands und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
 - der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte des Vorstands und der Mitglieder
- h. Beschlussfassung über Ausschluss-Rekurse
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

B Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht mindestens aus

- a. einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- b. der Aktuarin oder des Aktuars,
- c. der oder dem Finanzverantwortlichen.

Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 17 Amtsperiode

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 18 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal pro Jahr.

Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann unter Angabe eines Themas beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens angesetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB muss eingehalten werden.

Über jede Vorstandssitzung wird mindestens ein Beschluss-Protokoll geführt.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann materiell nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschluss einstimmig ausfällt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- a. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere erstellt er jährlich ein Budget, überwacht dessen Einhaltung und erstellt jährlich eine Jahresrechnung.
- b. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Geschäftsreglement erstellen.
- c. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- d. Er erfüllt Koordinationsmassnahmen nach aussen.
- e. Er kontrolliert die Aktivitäten der Projekte/Angebote, evaluiert und optimiert sie. Er kann nach Anhörung der betreffenden Projektgruppen Beschlüsse zu den Projekten/Angeboten fassen.
- f. Er kann neue Projekte bewilligen, sofern deren Finanzierung gesichert und budgetiert ist.
- g. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- h. Der Vorstand ernennt und entlässt die Leiterinnen oder Leiter genehmigter Projektgruppen.
- i. Der Vorstand kann für die Erfüllung eines Teils der Vereinsaufgaben Personal anstellen.
- j. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

C Revisionsstelle

Art. 20 Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Als Revisionsstelle kann auch eine professionelle Revisionsstelle gewählt werden.

Art. 21 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen zu nehmen.

Art. 22 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Projektgruppen

Art. 23 Aufgaben der Projektgruppen

- a. Projektgruppen konstituieren sich mit Ausnahme der Projektgruppenleitung selber.
- b. Projektgruppen konzipieren unter Beachtung von Vorgaben des Vorstands ihre Aktivitäten, führen diese im Rahmen des Budgets durch und optimieren sie. Sie können Anträge an den Vorstand stellen.
- c. Projektgruppen erstellen das Jahresbudget und den Jahresbericht über ihren Auftrag.
- d. Projektgruppen können dem Vorstand Vorschläge machen betreffend Projektgruppenleitung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann – an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung – mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel können nur an eine steuerbefreite Nachfolgeorganisation des Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden. Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

Art. 25 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 bis Art. 79 ZGB.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 26.05.2018 in Kraft.

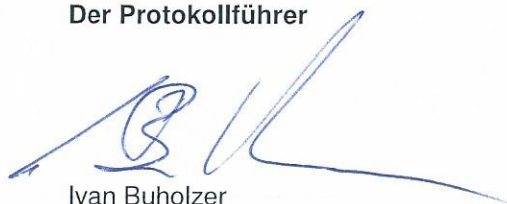
Luzern, 26.05.2018

Der Gründungsvorsitzende



Kairat Birimkulov

Der Protokollführer



Ivan Buholzer